

STATUTEN

der

Glarner Wirtschaftskammer

mit Sitz in Glarus

I Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter dem Namen Glarner Wirtschaftskammer besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Glarus.

Er dient der Förderung von Handel und Industrie.

Artikel 2 – Zweck

Seine Aufgaben sucht der Verein vor allem zu erfüllen durch:

- a) Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen in wirtschaftspolitischer Hinsicht bei den Behörden, in der Öffentlichkeit, beim Schweizerischen Handels- und Industrieverein (Vorort) sowie bei anderen Organisationen. Mit arbeitgeberpolitischen Fragen befasst er sich soweit, als sie nicht durch Branchen- oder Fachverbände vertreten werden;
- b) Pflege von Beziehungen mit anderen Organisationen, namentlich Fach- und Branchenverbänden in der Region, im In- und im Ausland;
- c) Veranstaltung von Seminarien, Vorträgen und Versammlungen über Wirtschaftsfragen;
- d) Förderung des beruflichen Bildungswesens;
- e) Planung und Durchführung geeigneter Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Behandlung von Fragen wirtschaftlicher Natur in der Vereinsversammlung und im Vorstand;
- g) Vermittlung von Informationen allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung an die Mitglieder.

Artikel 3

Die Glarner Wirtschaftskammer ist eine Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Als Mitglieder könne Firmen und Einzelpersonen aufgenommen werden, welche in Industrie, Handel oder in einem damit verbundenen Dienstleistungssektor tätig sind

Artikel 5

Die Aufnahmen erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung beim Präsidenten oder Sekretär.

Abgewiesenen steht der Rekurs an die Hauptversammlung offen. Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Artikel 6

Der Austritt steht den Mitgliedern nach Erfüllung der laufenden Jahresverpflichtungen jederzeit offen. Er ist dem Präsidenten oder dem Sekretär schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, über welches der Konkurs eröffnet wird, oder für welches ein Verlustschein ausgestellt wird, oder welches nach zweimaliger Mahnung den Jahresbetrag nicht bezahlt hat, wird vom Vorstand ausgeschlossen. Der Vorstand kann ein Mitglied steht der Rekurs an die Hauptversammlung offen.

Artikel 7

Jeder Anspruch fällt mit dem Aufhören der Mitgliedschaft dahin.

III. Organisation

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Das Sekretariat

Die Hauptversammlung

Artikel 9

Die Hauptversammlung der Mitglieder als oberstes Organ des Vereins entscheidet nach erfolgter Begutachtung und Antragsstellung durch den Vorstand über alle wichtigen, den Verein berührenden Fragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angaben der Traktanden spätestens 14 vor dem Versammlungstag

Artikel 10

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im Monat Mai statt. Die regelmässigen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Wahl des Sekretärs
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Festsetzung des Jahresberichtes und allfälliger zweckgebundener Beiträge
- h) Anträge von Mitgliedern

Anträgen von Mitgliedern, welche nicht mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung versehen beim Sekretariat eingereicht werden, können erst an einer folgenden Hauptversammlung behandelt werden.

Artikel 11

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10 Mitglieder statt. Einem solchen Begehren ist binnen vier Wochen durch Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung Folge zu geben.

Artikel 12

An der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist möglich

Alle Beschlüsse, mit Ausnahmen derjenigen gemäss Artikel 20 und 21 der Statuten, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand ist das vorberatende, geschäftsleitende und vollziehende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und verwaltet dessen Vermögen. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 6 Mitglieder, welche durch die Hauptversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von je vier Jahren gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassierer. Das Aktuarat und die Kassaführung können der gleichen Person oder dem Sekretär (Sekretariat) übertragen werden.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, welche auch Mitglieder ausserhalb des Vorstandes angehören können.

Artikel 14

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr; der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Kontrollstelle

Artikel 15

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Rechnungsrevisor, der wieder wählbar ist. Er hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Das Sekretariat

Artikel 16

Dem Vorstand ist ein ständiger besoldeter Sekretär beigegeben, der auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt wird. Der Sekretär besorgt die ihm vom Vorstand übertragene Arbeiten und führt die dem Verein vom Bund übertragen Ursprungszeugnisstelle für den Kanton Glarus.

Der Vorstand regelt in einem Vertrag das Anstellungsverhältnis mit dem Sekretär. Dieser führt für die Ursprungszeugnisstelle die rechtsverbindliche Unterschrift; für die allgemeine Geschäfte zeichnet er kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Finanzielles

Artikel 17

Der Jahresbeitrag der Mitglieder besteht aus einem Grundbeitrag und einem veränderlichen Beitrag. Der Grundbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.--; größere Handelsfirmen und den Banken ist die Entrichtung eines höheren Grundbeitrag ins eigene Ermessen gestellt.

Ausser dem Grundbeitrag leisten die Mitglieder einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2.— pro Beschäftigten per 1. Januar des Beitragsjahres. Der Beitrag pro Beschäftigten wird jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Das Sekretariat ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.

Artikel 18

Die Finanzierung von Spezialaufgaben kann die Hauptversammlung weitere zweckgebundene Mitgliederbeiträge beschliessen.

Artikel 19

Für seine Verpflichtung haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Die Abänderung der Statuten kann jederzeit durch eine ordnungsgemässe, unter Angaben dieses Traktandums einberufene Hauptversammlung beschlossen werden, wozu eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. An dieser Hauptversammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein.
Kommt eine solche Versammlung nicht zustande, so entscheidet in der nächsten Hauptversammlung, die nicht vor 30 Tagen einberufen werden kann, die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die letzte Hauptversammlung.

Artikel 22

Diese Statuten treten an Stelle derjenigen vom 18. Juni 1919. So beschlossen an der Hauptversammlung vom 2. Juni 1943. Revidiert an der Hauptversammlung vom 16. Juni 1976, 25. Mai 1988 und 18. Mai 2022. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Mai 1988.

Näfels, den 18. Mai 2022

Der Präsident:



.....

Johannes Läderach

Die Geschäftsführerin:



.....

Simone Eisenbart